

Gerichtssaal.

Vor dem Schöffengericht Charlottenburg kam der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May in Dresden gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte, zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräul. v. Scheibt behauptet, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Zu der Verhandlung hatte der Beklagte in einem umfangreichen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er ferner niemals über die deutschen Grenzen hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen zc. gemacht. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freisprechung.